



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 5 (S. 140-142)**

Titel **Circulare des Kleinen Raths vom
24sten Oktober 1811. an alle Statthalter, wegen
verboten des Gebrauchs von Wegen, Gütern,
Waldungen u. s. w.**

Ordnungsnummer

Datum 24.10.1811

[S. 140] Da sich in den verschiedenen Bezirken, in Bezug auf Erlassung der Verbote von Wegen, Gütern, // [S. 141] Waldungen u. s. w. große Ungleichheiten gezeigt haben, welche zu Verwickelungen und Anständen Gelegenheit geben, – so hat der Kleine Rath, nach Anhörung des Berichts und Gutachtens seiner Justitz-Commission vom 16ten August d. J. angemessen gefunden, den sämmtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern, zu Ihren Händen und zu Händen der Bezirks- und Zunftgerichte, so wie auch der Gemeindsbehörden ihrer respectiven Bezirks- Abtheilungen, die Weisung zugehen zu lassen, daß in minder bedeutenden, in ihre Polizeyaufsicht einschlagenden Fällen, die Gemeindräthe dergleichen Befehle und Verbote bey einer Busse, welche die ihnen durch das Gesetz ausdrücklich bestimmte Strafcompetenz nicht übersteigen darf, weiter ertheilen mögen; hingegen alle wichtigern, allgemeinen Befehle und Verbote von Wegen, Gütern, Waldungen u. s. w. einzig und allein von der vollziehenden Gewalt, nämlich von den Statthaltern oder in ihrem Namen von den ihnen nachgesetzten Gemeindammännern, ausgehen müssen; es wäre denn Sache, daß ein Streithandel, der dem Civilrichter bereits anhängig gemacht ist, eine einstweilige, ähnliche Verfügung erheischte, in welchem Fall es der betreffenden Gerichtsbehörde unbenommen seyn soll, die etwann nöthigen Interimsverbote zu ertheilen. Die daherigen Bussen // [S. 142] sind, auch in den Fällen, wo die Erlassung der gedachten Befehle oder Verbote den Vollziehungs-Beamten zusteht, – von der richterlichen Behörde zu Händen des Staats zu beziehen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/29.03.2016]